

Satzung ZamZam e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ZamZam e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Religion
 - b) die Förderung der Jugendbildung
 - c) die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der gegenseitigen Unterstützung.
 - d) die Förderung internationaler Gesinnung, sowie der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

§ 3 Ziele des Vereins

1. Zur Realisierung der Vereinszwecke aus § 2 verfolgt der Verein folgende Ziele:
 - a) die Schaffung eines Forums für islamischen Diskurs
 - b) das Einstellen eines deutschsprachigen Imams mit fundierter Ausbildung
 - c) das Anbieten einer deutschsprachigen Freitagspredigt (Khutba)
 - d) das Anbieten von qualitativ hochwertigen islamischen Veranstaltungen mit qualifizierten Dozentinnen und Dozenten zu allen Bereichen der islamischen Lehre und zu Themen des Alltags und der Kultur mit Bezug zur Religion
 - e) Schaffung einer Anlaufstelle für zum Islam konvertierte und an einer Konversion interessierte Personen
 - f) Vernetzung und Kooperation mit anderen muslimischen und nichtmuslimischen Akteuren im religiösen und sozialen Bereich (Personen, Vereine, Verbände und Soziale Dienste), um unserer ethisch-sozialen Verantwortung als Muslime nachzukommen
 - g) Schaffung einer Anlaufstelle zur Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen (Einrichtung von Beratungs- und Vermittlungsmöglichkeiten)

2. Konkrete Schritte zur Erreichung der Satzungsziele sind

- a) die Einrichtung von Räumlichkeiten
 - zur Verrichtung von Riten des Islams, insbesondere der Gebete
 - zur Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Bildungs-, Informations-, Diskussions-, Dialog- und Kulturveranstaltungen für Muslime und Nichtmuslime)
 - für Familien-, Kinder- und Jugendaktivitäten
 - für Beratungsangebote
- b) die Durchführung von Kursen, Seminaren, Workshops, Vorträgen etc. zur Wissensvermittlung über den Islam und zu Themen des Alltags und der Kultur mit Bezug zur Religion
- c) Freizeit- und Empowerment-Angebote für verschiedene Zielgruppen (Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer, Familien)
- d) die Bereitstellung von Informationen zu relevanten Themen auf der Vereinswebsite
- e) Infostände auf öffentlichen Plätzen und auf Veranstaltungen
- f) die Teilnahme am interreligiösen Dialog mit Kirchen und anderen religiösen Einrichtungen
- g) die Speisung von Fastenden im Ramadan
- h) die Speisung und Unterstützung von Menschen mit wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit (z.B. Armenspeisung)
- i) die Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Nach Genehmigung durch den Vorstand, darf, falls erforderlich, für umfangreiche administrative Aufgaben im Bereich des Vorstandes ein(e) Mitarbeiter(in) beschäftigt und finanziert werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen muslimischen Glaubens werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Auch juristische Personen, die sich als der islamischen Religion zugehörig definieren, können Mitglieder werden.

2. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) jugendlichen Mitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind auch stimmberechtigt.
5. Mit Erreichen der Volljährigkeit werden Jugendliche Mitglieder automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.
6. Juristische Personen haben durch ihren gesetzlichen Vertreter (Vorstand / Geschäftsführer) ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben eine Stimme.
7. Familien können eine Familienmitgliedschaft beantragen. Im Rahmen einer Familienmitgliedschaft können beliebig viele Familienmitglieder ersten Grades als Mitglieder aufgenommen werden, von denen zwei Personen als ordentliche Mitglieder gelten und stimmberechtigt sind. Diese zwei Personen sind bei Antragstellung zu benennen. Die anderen Familienmitglieder sind teilnahmeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.
8. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ein entsprechender Vorschlag kann dem Vorstand unterbreitet werden. Insofern der Vorstand zustimmt, wird der Vorschlag in die Mitgliederversammlung eingebracht, die über die Ehrenmitgliedschaft abstimmt. Hierfür ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.
9. Jedes ordentliche Mitglied bzw. jugendliche Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat nach sechsmonatiger Mitgliedschaft Antrags-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
10. Die Rechte eines Mitglieds sind nicht übertragbar.
11. Ende der Mitgliedschaft:
 - a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - b) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und muss bis zum 01.12. des Jahres beim Vorstand eingehen.
 - c) Wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag trotz Mahnung im Rückstand ist, kann es entsprechend der Beitragsordnung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - d) Ein Ausschluss aus dem Verein kann außerdem erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht, oder in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt. In diesen Fällen kann das Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Auszuschließenden ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme

zu geben. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Die Bestellung eines Buchprüfers / einer Buchprüferin für das kommende Kalenderjahr, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Der/die Buchprüfer/in dürfen weder Mitglieder des Vorstandes oder eines Vereinsgremiums noch Angestellte des Vereins sein.
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Änderungen der Satzung
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Aufnahme von Darlehen. Dabei darf es sich ausschließlich um zinslose Darlehen handeln.
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Auflösung des Vereins

3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt einmal im Jahr.
 - a) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
 - b) Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene elektronische oder postalische Adresse gerichtet ist oder sonst nachweislich zugegangen ist.
 - c) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist eingegangen sind, gelten als Enthaltungen. Es zählt dann die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Die Tagesordnung besteht regelmäßig aus
 - a) Jahresbericht des Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - b) Bericht des Buchprüfers/der Buchprüferin und des Kassenwartes / der Kassenwartin
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen des Vorstandes, sofern erforderlich
 - e) Haushaltsvoranschlag, Anträge und Wünsche
 - f) Verschiedenes

5. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden und die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben. Im Übrigen gelten die für die ordentliche Mitgliederversammlung maßgebenden Bestimmungen entsprechend.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter

2. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich

3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder
4. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder
5. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen hingegen der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von vier Fünfteln erforderlich
6. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließen.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Vorsitzenden und des/der Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut in einer Anlage zum Protokoll aufgenommen werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden und
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassenwart/in
2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind im Sinne des § 26 BGB stets einzelvertretungsberechtigt.
3. Eine Kandidatur für den ersten Vorsitz ist nur nach mindestens sechsmonatiger Mitgliedschaft und nach einer Mitarbeit im erweiterten Vorstand möglich.
4. Die Vorsitzenden berufen ein Vorstandskollegium (erweiterter Vorstand) ein, das jeweils verschiedene Aufgabenbereiche übernimmt und als beratendes Gremium fungiert.
5. Das Vorstandskollegium soll aus Männern und Frauen sowie aus Mitgliedern unterschiedliche Herkunftsländer bestehen.
6. Die Mitarbeit im Vorstandskollegium setzt eine ordentliche Mitgliedschaft voraus.
7. Anwärter/innen für den erweiterten Vorstand können den Vorsitzenden außerdem vorgeschlagen werden.
8. Aufgaben des Vorstandes
 - a) Er kann einstimmig Mitglieder im Sinne des §30 BGB für besondere Aufgaben in den erweiterten Vorstand berufen

- b) Er wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Vierjahresperiode frühzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand kommissarisch ein weiteres Vorstandsmitglied einsetzen, das dann ebenfalls Vorstand wird
- c) Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt
- d) Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Notwendige Auslagen und Aufwendungen werden in angemessener Höhe erstattet
- e) Ihm obliegt die Vertretung des Vereins nach §26BGB und die eigenverantwortliche Führung seiner Geschäfte, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch die Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind
- f) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- g) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- h) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- i) die Anfertigung des Jahresberichts
- j) die Aufnahme neuer Mitglieder sowie
- k) die aktenkundige Aufbewahrung der Protokolle, die jeweils die Unterschrift des Protokollführers und des Sitzungsleiters der jeweiligen Vereinsorgane tragen sollen

§ 11 Zweckbindung der Mittel

Die Einnahmen des Vereins, Spenden, Zuschüsse der öffentlichen Hand und Gelder von Gerichtsauflagen dürfen ausschließlich für Maßnahmen im Sinne der Satzung und damit zusammenhängende Organisations-, Aufenthalts- und Materialkosten verwandt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der in der MV anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine Stiftung oder einen Verein, die/der es unmittelbar und ausschließlich für die Unterstützung von Personen, die im Sinne des § 53 AO wegen wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit, bedürftig sind (mildtätige Zwecke). Welcher Verein oder Stiftung das Vermögen erhält, wird in einer Mitgliederversammlung nach den Vereinsregularien festgelegt. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Düsseldorf, 28.07.2021